

Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

Beschluss der Abgeordnetenversammlung der KV Schleswig-Holstein vom 27. September 2017

§ 1

Maßnahmen wegen Pflichtverletzung

Die Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigungen müssen gemäß § 81 Abs. 5 SGB V die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verhängung von Maßnahmen gegen Mitglieder bestimmen, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen. Die Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrages erfolgt in dieser Disziplinarordnung.

§ 2

Disziplinarmaßnahmen

Als Maßnahmen eines Disziplinarverfahrens kommen je nach Schwere der Verfehlung die Verhängung

- einer Verwarnung
- eines Verweises
- einer Geldbuße bis zu 50.000,- € oder
- die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren

gegen das Mitglied in Betracht, welches seine vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. Das Gleiche gilt bezogen auf die Pflichten, die dem Mitglied im Rahmen der sonstigen von der KVSH oder KBV übernommenen Aufgaben der ärztlichen Versorgung obliegen.

§ 3

Disziplinarausschuss

1. Über die aufgrund einer Pflichtverletzung zu ergreifende Maßnahme beschließt der Disziplinarausschuss.
2. Der Disziplinarausschuss besteht aus
 - einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt, der vom Vorstand bestellt wird
 - und zwei Ärzten als Beisitzer, die von der Abgeordnetenversammlung gewählt werden.

3. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu bestellen bzw. zu wählen. Beisitzer und deren Stellvertreter müssen Mitglieder der KVSH sein.
4. In Disziplinarsachen der Psychotherapeuten tritt an die Stelle eines zweiten Arztes ein Psychotherapeut.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
6. Verfahrensleitende Verfügungen werden vom Vorsitzenden allein getroffen.
7. Die Amtsperiode des Ausschusses beträgt sechs Jahre. Sie ist an die Amtsperiode der Abgeordnetenversammlung gekoppelt.
8. Der Vorsitzende des Ausschusses bzw. dessen Stellvertreter können aus wichtigem Grund durch den Vorstand, die Beisitzer bzw. deren Stellvertreter durch die Abgeordnetenversammlung abberufen werden.
9. Die Rechtsabteilung führt die Geschäfte des Disziplinarausschusses.

§ 4

Weisungsungebundenheit

Die Mitglieder des Ausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Vergütung

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Beisitzer erhalten Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder und sonstige Leistungen nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelungen der KVSH.
3. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter erhalten eine Vergütung, die mit dem Vorstand zu vereinbaren ist.

§ 6

Einleitung des Disziplinarverfahrens

1. Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann durch den Vorstand gestellt werden. Er kann auch von einem Juristen der Rechtsabteilung oder einer anderen vom Vorstand zu bezeichnenden Stelle unterzeichnet und eingereicht werden.

2. Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Verfehlung fünf Jahre vergangen sind; bei Verfehlungen, die eine nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlung darstellen oder mit einer solchen in Zusammenhang stehen, kann der Antrag darüber hinaus so lange gestellt werden, wie die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist.
3. Der Antrag ist mit den erforderlichen, die vorgeworfene Verfehlung begründenden Unterlagen dem Vorsitzenden des nach § 3 gebildeten Ausschusses zuzuleiten.
4. Dieser teilt dem betreffenden Arzt die ihm vorgeworfenen Verfehlungen mit dem Hinweis mit, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich binnen einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern (Anhörung).
5. Nach Fristablauf entscheidet der Vorsitzende über die Einleitung des Verfahrens.

§ 7 Ermittlungen

1. Ist ein Disziplinarverfahren eingeleitet, sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes für erforderlich gehaltenen Ermittlungen anzustellen; Zeugen und Sachverständige können schriftlich oder mündlich gehört werden.
2. Dem beschuldigten Arzt ist ausreichend Gelegenheit zu geben, schriftlich oder in mündlicher Verhandlung vor dem Ausschuss zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und zu dem Ergebnis der Ermittlungen Stellung zu nehmen.

§ 8 Aussetzung des Verfahrens

Der Vorsitzende kann das Verfahren aussetzen, wenn wegen der als Pflichtverletzung beanstandeten Handlungen ein strafgerichtliches oder berufsrechtliches Verfahren, ein Zulassungsentziehungs- oder Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren oder ein Verfahren über Abrechnungsberichtigungen anhängig ist.

§ 9 Mündliche Verhandlung

1. Hält der Ausschuss eine mündliche Verhandlung für erforderlich oder stellt der Arzt einen entsprechenden Antrag, ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.
2. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
3. Der beschuldigte Arzt kann sich durch einen anderen Arzt oder durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. Hierdurch entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Der Vorstand kann sich durch einen Juristen der Rechtsabteilung vertreten lassen.

- Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Entscheidung

Der Ausschuss trifft seine Entscheidung in geheimer Beratung und Abstimmung mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist mit Gründen in den Akten niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Einstellung des Verfahrens

Haben die Ermittlungen ergeben, dass eine Pflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht ausreichend nachgewiesen ist oder so geringfügig ist, dass eine Disziplinarmaßnahme nicht angebracht ist, so stellt der Ausschuss das Verfahren ein. Der Vorsitzende teilt dem betroffenen Arzt die Entscheidung in der Sache mit den Gründen sowie die Kostenentscheidung schriftlich mit.

§ 12 Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

- Beschließt der Ausschuss eine Disziplinarmaßnahme nach § 2, so ist sie dem betroffenen Arzt mit den Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.
- Alle Entscheidungen über die Einleitung, Aussetzung und Beendigung des Verfahrens sowie einer verhängten Disziplinarmaßnahme sind dem Vorstand der KVSH förmlich zuzustellen. Der Vorstand kann gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses Klage beim zuständigen Sozialgericht erheben.

§ 13 Kosten

Wird eine Disziplinarmaßnahme verhängt, trägt der betroffene Arzt die Kosten des Verfahrens.

Im Falle einer Einstellung des Verfahrens können dem Arzt Kosten auferlegt werden, wenn dieser durch fehlende Mitwirkung die Einleitung oder Fortführung des Verfahrens veranlasst hat.

Zeugen und Sachverständige erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Soweit es sich um

Mitglieder der KVSH handelt, werden diese nach den geltenden Entschädigungsregelungen der KVSH entschädigt.

§ 14

Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften

Die Vorschriften des SGB X finden auf das Disziplinarverfahren Anwendung.

Ausgefertigt: Bad Segeberg, 28. September 2017

Dr. med. Christian Seilschopp
- Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung



Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Dok-zeichen in eAkte: 407.81-KVSHAöR-3717/2015-1184/2016-UV-31655/2017

Die vorstehende Disziplinarordnung, die von der Abgeordnetenversammlung am 27. September 2017 aus § 7 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holsteins (KVSH) separiert und als Anlage 3 der Satzung beschlossen wurde, wird als Bestandteil der Satzung gemäß § 81 Absatz 1, Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) genehmigt.

Kiel, den 13. Oktober 2017

Bettina Neke
Regierungsdirektorin

